

19.02.88

EG - A - G - U - Wf

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-
staaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Ziga-
retten

KOM(87) 720 endg.; Ratsdok. 4193/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ablauf des Jahres 1988 an.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES BETREFFEND DEN
HÖCHSTZULÄSSIGEN TEERGEHALT VON ZIGARETTEN

BEGRÜNDUNG

Dieser Richtlinienvorschlag fällt in den Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes 1992. Er zieht nämlich darauf ab, den freien Verkehr mit Zigaretten in der Gemeinschaft zu gewährleisten, wobei jedoch den Besorgnissen betreffend die Gesundheit und insbesondere den Leitlinien Rechnung getragen werden soll, die der Rat und die im Rat vereinigten Gesundheitsminister auf ihrer Tagung vom 15. Mai 1986 (ABL. Nr. C184 vom 23.07.1986) gebilligt haben.

I. ÜBERBLICK

Gegenwärtig bestehen bereits in drei Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen betreffend den höchstzulässigen Teergehalt. In Spanien verbietet der königliche Erlass Nr. 709 von 1982 das Inverkehrbringen neuer Zigaretten mit mehr als 24 mg Teer. In Portugal bestehen ähnliche Vorschriften. Hier beträgt der Grenzwert 28 mg.

Im Vereinigten Königreich wird nach einer freiwilligen Vereinbarung vom 1. April 1986 die Werbung für Zigaretten, die mehr als 18 mg Teer enthalten, unterlassen.

II. GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFTSAKTION

Die Beseitigung der noch verbleibenden Handelshemmnisse bis 1992 macht eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für Zigaretten mit hohem Teergehalt notwendig. Artikel 100 A Absatz 3 der Einheitlichen Akte bestimmt: "Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus." Auf dieser Grundlage werden in diesem Richtvorschlag folgende Grenzwerte festgelegt: 15 mg Teer bis 31. Dezember 1992 und 12 mg Teer bis 31. Dezember 1995 gemäß den Empfehlungen des Ausschusses der Krebsfachverständigen bei der Europäischen Kommission. Die betroffenen Industriezweige erhalten somit eine Übergangsperiode von 10 Jahren, berechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms "Europa gegen den Krebs" im Dezember 1986. Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, daß der ursprünglich vorgesehene Anwendungszeitplan (ABL. C50 vom 26.02.1987) gestaffelt werden sollte, um den Bemühungen Rechnung zu tragen, die bestimmte Wirtschaftsbereiche, deren Entwicklung unterschiedlich ist, während der Verwirklichung des Binnenmarktes unternehmen müssen. Bei der Staffelung des Zeitplans sollen die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, denen sich die KMU gegenübersehen könnten, die Tabaksorten produzieren, aus denen Zigaretten mit hohem Teergehalt hergestellt werden. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Gemeinschaft bereits Maßnahmen eingeleitet, mit denen die Umstellung dieser Unternehmen auf die Erzeugung weniger gesundheitsschädigender Tabaksorten oder anderen Kulturen (Baumwolle, Mais, Obst und Gemüse, usw.) im Rahmen der Agrarpolitik oder der integrierten Mittelmeerprogramme gefördert werden soll. Das Verbot von Zigaretten mit hohem Teergehalt dürfte keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Verbrauch haben, sondern insgesamt zu einem vermehrten Verbrauch von Zigaretten mit geringem Teergehalt führen. Eine nennenswerte Auswirkung auf KMU, die Tabakerzeugnisse vertreiben oder verkaufen, ist dabei kaum zu erwarten.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel nennt das Ziel des Richtlinienvorschlags : die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes und unter Zugrundelegung eines starken Schutzes der menschlichen Gesundheit.

Der Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlages beschränkt sich auf Zigaretten, das einzige Tabakerzeugnis, bei dem bereits unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften zur Begrenzung des Teergehaltes bestehen.

Artikel 2

Absatz 1 definiert den Begriff "Teer", Absatz 2 legt den Höchstwert für den Teergehalt in zwei Stufen fest. Die gewählten Werte entsprechen einer Empfehlung des Ausschusses der Krebsachverständigen bei der Europäischen Kommission.

Artikel 3

Die Methode ISO 4387 (Anlagerung auf Glasfaserscheiben) ist sicher die am weitesten verbreitete. Es bestehen jedoch auch andere Methoden, die entsprechende Ergebnisse erbringen, wie etwa die Methode ISO 8453 mit Hilfe elektrostatischen Niederschlages.

Artikel 4, 5 und 6

Diese Artikel legen das Verfahren fest, das anzuwenden ist, falls nach Annahme dieser Richtlinie nennenswerte Fortschritte im Bereich der Meßmethoden zu verzeichnen sind oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse in bezug auf den Höchstteergehalt nach Artikel 2 Absatz 2 gewonnen werden.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Höchstwerte des Teergehalts für Zigaretten bestehen Unterschiede. Diese können zu Handelshemmnissen führen und so die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese Hindernisse müssen daher beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Zigaretten gemeinsamen Regeln hinsichtlich des höchstzulässigen Teergehalts unterworfen werden.

Diese Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Das Risiko des Lungenkrebses nimmt mit dem Teergehalt des Tabaks zu. Der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschliebung vom 7. Juli 1986 (4) den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum als vorrangiges Ziel anerkannt.

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus der menschlichen Gesundheit.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. C 184 vom 23.7.1986, S. 19

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie ist "Teer" das rohe, wasserfreie Rauchkonzentrat ohne Nikotin.
2. Der Teergehalt der in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Zigaretten darf ab 31. Dezember 1992 15 mg und ab 31. Dezember 1995 12 mg nicht überschreiten.

Artikel 3

Der Teergehalt der Zigaretten wird gemessen nach dem Verfahren ISO 4387 oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt. Zuständig für die Messung sind die Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Anpassung an den technischen Fortschritt gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 ist beschränkt auf Werte des Teergehalts nach Artikel 2 Absatz 2 sowie auf die Methoden zur Messung des Teergehalts nach Artikel 3.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 4 wird die Kommission von einem Beirat unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Beirat einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Beirat gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Beirats. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen. Sie unterrichten darüber unverzüglich die Kommission. Für den Verkauf von bereits hergestellten Erzeugnissen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, wird eine zusätzliche Frist von zwei Jahren gewährt.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften des einzelstaatlichen Rechtes mit, die sie in dem unter dieser Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

In Namen des Rates

29.04.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über
den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

KOM(87) 720 endg.; Ratsdok. 4193/88

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Richtlinienvorschlag allgemein

Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte auf alle
Tabakerzeugnisse ausgedehnt werden.

Bei einer Beschränkung des Geltungsbereichs der Richtlinie nur auf Zigaretten besteht die Gefahr, daß Raucher starker Zigaretten auf Zigarillos oder andere Tabakerzeugnisse umsteigen könnten. Da Teer Krebs erzeugt oder fördert, kann ein wirkungsvoller Gesundheitsschutz nur durch Festsetzung eines Grenzwertes für alle Tabakerzeugnisse erreicht werden.

...

2. Zu Artikel 2

Der Bundesrat gibt aber zu bedenken, daß bei den derzeit vorhandenen Tabaksorten die vorgesehenen Teergehalte kaum eingehalten werden können und die Tabakzüchtung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht in der Lage sein dürfte, Tabaksorten auf den Markt zu bringen, die diesen Anforderungen entsprechen.

Deshalb wäre zu erwägen, daß in Anlehnung an die in einigen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Höchstmengenregelungen während einer angemessenen Übergangszeit höhere Teergehalte bei Zigaretten, als in dem Richtlinienvorschlag vorgesehen, zugelassen werden.

3. Zu Artikel 4

Die Ermächtigung der Kommission, den höchstzulässigen Teergehalt der Zigaretten an den technischen Fortschritt anzupassen, widerspricht Artikel 145 des EWG-Vertrages, da es sich hierbei nicht um eine Durchführungsvorschrift handelt.

Für die Regelung der Angabe des Teergehaltes auf den Zigarettenpackungen ist grundsätzlich der Rat zuständig. Er kann die Kommission nur zum Erlaß von Durchführungsvorschriften ermächtigen (Artikel 145 des EWG-Vertrags in der Fassung des Artikels 10 der Einheitlichen Europäischen Akte). Dazu zählen beispielsweise Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Analysenmethoden einschließlich der zu berücksichtigenden Fehlertoleranz. Demnach ist die Ermächtigung der Kommission in Artikel 4 der Richtlinie zu weit gefaßt. Auf den Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden (Drucksache 100/86), wird hingewiesen.